

Medruckten
für St. Peter- u. Nikolauskirche
Kauptkassette
Erhalt
1796

Ya
5642



55

Ulp.

Instruktion

f ü r

die Ober- und Unterpfarhauptleute.



9 Jan 1776



Handwritten title in Gothic script, likely "Handbuch der ..."

1817

Handwritten text in Gothic script, likely "Handbuch der ..."



1936g 8992



Instruktion

für

die Ober- und Unterpfarhauptleute.

Da es die einzige und Hauptbestimmung des Amts der Pfarhauptleute, nämlich die Erhaltung einer guten Polizei, und die Aufsicht auf Vollziehung der desfalls ergangenen Verordnungen, nothwendig macht, die schon seit vierzig und mehreren Jahren bestandene Instruktion, in Gemäßheit der unmittelbar emanirten Dekrete und Verordnungen, zu vermehren und zu erläutern; so werden nachstehende Punkte zu genauer Bemessung der Ober- und Unterpfarhauptleute hiermit abgefaßt und selbigen bekannt gemacht.

§. 1.

Dem in jeder Gemeinde der Stadt beständigen, zur Polizeyaufsicht von dem Stadtrath ernannten und in Pflichten genommenen Pfarhauptmann, liegt ob, nebst dem jährlich von denen Aeltesten der Gemeinde gewählten Unterhauptmann, die Feuerrüstung und Brunnen in gutem Stande zu erhalten, und darauf zu sehen, daß tüchtige Nachwächter bestellt, und solche ihre Schuldigkeit auf das genaueste erfüllen, überhaupt auch alles, was von der Obrigkeit anbefohlen wird, auf das genaueste befolget werde. Insbesondere sollen sie auf die Feuerrüstung der Gemeinde ein wachsames Auge richten, damit Künste und Feuerwehrrer stets in brauchbaren Stande bleiben. Sie haben also dahin zu sehen, daß die Künste und Cymer der Gemeinde mit einem besonderen Zeichen versehen, und die Feuerrüstungsgeider nicht zu andern Ausgaben verwendet werden. Zu solcher Rüstung sollen sie besondere Personen verordnen, welche Künste und Cymer jährlich einmal probiren, um auf den Nothfall damit nützliche Hülfe leisten zu können, und wenn an Feuerleitern und Haken etwas abgegangen, solches sofort bey dem Stadtrath melden. Dafern nun durch ihre eigene Nachlässigkeit hierbei etwas unterlassen würde, sollen sie selbst dafür verantwortlich seyn; da auch über Einnahme und Ausgabe der Gemeindegelder eine richtige Rechnung von dem Unterpfarhauptmann abzulegen ist, so soll selbige dem Oberpfarhauptmann einige Tage vor deren Ablegung zu genauer Durchsicht zugesandt, und sodann in Gegenwart der Aeltesten abgelegt werden, woben zwar, nach der neuesten Kurfürstl. Regierungsverordnung, eine Wahrheit zu haben verpachtet wird, welche aber nur in fünf Speisen und einem Kuchen bestehen, und länger nicht, als einen Tag dauern soll.

§. 2.

Da die Eigenschaft der Pfarhauptleute, als Polizeybeamten, alles, was dahin Bezug hat, in sich schließt, so haben sie sowohl auf die Vollziehung der Verordnungen zu sehen, als jene Gegenstände, welche zur polizeymäßigen Verfügung, es sey ein Schaden zu verhüten, oder Nutzen zu stiften, geeignet sind, der Behörde anzuzeigen, und endlich vorzüglich auf den Hauptgegenstand einer guten Polizei, auf Erhaltung des öffentlichen Ruhestandes, den wachsamsten Bedacht dergestalt zu nehmen, daß sie alle und jede Ereignisse, worunter derselbe leiden könnte, vorzüglich aber alle eigenmächtige Zusammenkünfte und Privat-Kollekten, Circularia und dergleichen sogleich anzuzeigen schuldig. Dafern aber Einzelne aus der Gemeinde selbst, wegen gemeinschaftlichen Angelegenheiten versammelt zu werden, oder Vollmachten zu errichten wünschen; so haben sie solches der Behörde gleichfalls unverzüglich anzuzeigen, damit, in Gemäßheit der unterm 3. Aug. 1792 ergangenen Verordnung, *prævia causæ cognitione* ordnungsmäßig ein Syndikat, unter obrigkeitlichem Vorhinein, errichtet, und sodann weiter, wie es sich gebührt, verfahren werde. Der Vollziehung dieser Vorschriften sieht man mit so größerer Zuversicht entgegen, je mehr man zu dem Eifer sämmtlicher Pfarhauptleute für die Verfassung und das allgemeine Beste ein vollkommenes Vertrauen heget. Sollte daher jemals der nicht zu verhoffende Fall eintreten, daß Einer oder Mehrere von ihnen selbst dergleichen eigenmächtige Schritte sich erlauben, die Natur ihres Polizeyamts verkennen, sich als Repräsentanten der Bürgerchaft aufstellen, eigenmächtige Versammlungen, Kollekten, Circularia u. s. w. veranstalten, veranlassen oder gefatten, und sonst auf irgend eine Weise dem Geiste der hierüber bestehenden Befehle, und gegenwärtiger darauf begründeten Instruktion zuwider handeln

deln würden; so wird ein solches ruhestöbrendes und höchstverantwortliches Beginnen, mit einer solchen großen, und besonders Dienstvergehen angemessenen, unnachlässigen Strafe belegt werden.

§. 3.

Sollen die Pfarrhauptleute fleißig Obacht halten und halten lassen, ob mit dem Feuer und Licht ungebührlich umgegangen, und die Feuerstätten, Schornsteine, Brannhäuser, Backöfen, Feueressen, Töpferöfen, Brandweinblasen wohl verwahrt und in gutem Stande erhalten werden. Zu dem Ende sollen sie darauf sehen, daß die schon bestehenden Brandweimbrennereyen von gefährlichen Orten hinweg an unschädliche gebracht, auch keine neuen an solchen gefährlichen Plätzen angelegt werden, widrigenfalls sie, wenn diese Obacht aus Nachlässigkeit unterlassen worden, dafür verantwortlich seyn sollen. Hiernächst ist es ihre Pflicht, bey den mit Feuer arbeitenden Professionisten oft, und bey den andern, wo Feuer leicht entstehen kann, als Tischler und dergleichen, öfters zu visitiren und nachzusehen, ob diese nicht bey der Arbeit Toback rauchen, unvorsichtig bey Lichte arbeiten, die Spähne und dergleichen Holzwerk bey Lichte hinwegschaffen. Ingleichen sollen sie genau visitiren, wo Feueressen von Holz, oder mit Schindeln bedeckt, oder andere schadhafte Feuerstätten anzutreffen, solches sollen sie alsobald der Zweyermannskammer anzeigen, damit solches, wenn sie nicht, nach gescheneher Auflage, verbessert werden, ohne weiteres eingerissen werden.

§. 4.

Ob die Wohnhäuser mit Flachs, Erbsen, Safran, Wohn-, Rech- und andern Stroh, oder andern leicht feuerfangenden Materien angefüllet, und bey selbigen mit dem Lichte hin- und wieder gegangen werde. Vorzüglich haben die Pfarrhauptleute darauf zu sehen, daß diese brennbaren Sachen nicht auf die Böden gebracht werden, daher, besonders zur Zeit des Rechstrohsammelns, fleißig Visitationen anzustellen sind.

§. 5.

Ob Flachs, oder Hanf, bey Lichte gebrochen und gehefelt, oder Flachs und Holz auf den Oefen getrocknet, bey Lichte gedroschen, Futter geschnitten, oder etwas anders, daraus Schade entstehen kann, verübet werde.

§. 6.

Ob viel Tall, Unschlitt, Hanf, Pech, Schwefel, Wagenschmiere, Pulver &c. in den Wohnhäusern an unverwahrten Orten zu finden, oder auch Farniß gestrichen und Pechfackeln daselbst gemacht werden.

§. 7.

Ob auch ungedroschen Getraide, ingleichen Stroh oder Heu, in die Wohnhäuser geletzt, oder Scheuern in der Stadt an gefährlichen Orten neu gebaut werden, so doch bey 5 Rthlr. Strafe verboten ist.

§. 8.

Ob die Asche und Kohlen auf die Böden, oder den Nachbarn an ihre hölzernen Wände geschüttet.

§. 9.

Ob die Feuermauern nicht zweymal des Jahrs gekehrt, zur Seiten ausgeschleift worden, und daher ein Schaden und Verdruß der Nachbarn zu besorgen sey, solche und andere vorkommende Mängel, soll der Obergfarhauptmann sorsort bey der Zweyermannskammer, welche solche sogleich zu remediren hat, angeben; auch soll dem Obergfarhauptmann eine Specification der Feuerstätten vom Stadtrath gegeben werden, welche er jährlich genau zu visitiren, und die Mängel derselben, oder ob sie verbauet worden, sorsort dem Stadtrath anzeigen, widrigenfalls, bey Unterlassung solcher nöthigen Visitationen und baldiger Anzeige, der Obergfarhauptmann zur Verantwortung gezogen werden soll.

§. 10.

Soll er ein richtiges Inventarium über alles, was der Gemeinde zuständig, insbesondere über die Schatzreuter halten, damit diejenigen Personen, welchen solche in Verwahrung gegeben, solche nicht zerbrechen oder wegkommen lassen, und wo dar-
an

an ein Mangel ist, solches bey dem Stadtrathe melden, damit das Bedürfnigte veranstatet werden könne.

§. 11.

Damit man jederzeit wissen könne, wie in der Pfarrey oder Gemeinde die Einwohner sich verändern, auch die Gränzen in Observanz bleiben mögen; so ist eine Beschreibung aller zur Pfarrey gehörigen Häuser und deren Besitzer aufzunehmen, auch darauf zu sehen, daß Niemand über die Gebühr mit Abgaben beschweret werde, und darneben ein vollständiges Register über alle Eigenthümer, Miethleute, mit Anmerkung der Nahrung und Standes, zu führen, aus welchem man jederzeit die Anzahl der Bürger und Schutzverwandten ohne Mühe erfahren könne, wobey alle wach- und frohnbaren Bürger, zu Erleichterung der Bürgerwachen, besonders zu bemerken sind. Zu welchem Ende hiermit verordnet wird, daß ein jeder Käufer oder Miether eines Hauses, Scheuer oder Gartens, sich alsobald, nach geschlossenem Kontrakt, beim Oberparhauptmann anmelden, und ins Pfarregister einschreiben lassen, von solchem Einschreiben aber, wenn es einen Kauf betrifft, der Käufer 6 Gr., als ein Nachbarrecht- oder Anschreibegeld, so es aber eine Miethe ist, der Eigenthümer des Hauses an seinen neuen Miether 2 Gr. abzugeben schuldig seyn soll, sodann der Oberparhauptmann hiervon, wenn es ein Kauf ist, unverzüglich dem Kammereschreiber, oder wenn es Schutzverwandte sind, dem Schutzschreiber Bericht zu erstatten hat, damit das Kauf- oder Schutzgeld davon eingefordert werden könne; wie denn auch jährlich ein Register aller in der Gemeinde wohnenden Menschen, Anzahl der Gebäude, und des Viehstandes, vom Oberparhauptmann zu fertigen und einzureichen ist, sofort auch monatlich, an den Herrn Stadtschultheiß sowohl, als an den zeitigen Herrn-Druckstrahsmeister zu berichten, was in der Gemeinde verkauft, vererbet, oder sonst verändert worden, und was für fremde Personen sich Darinnen aufhalten; auch wenn Studenten in die Gemeinde ziehen, soll er solches dem Stadtrath verordnungsmäßig anzeigen.

§. 12.

Wenn aber einer ein Haus gekauft, oder gemiethet, und sich binnen den nächsten vier Wochen, zumal auf geschene Erinnerung, nicht anschreiben lassen, soll er, nebst dem ordinären Anschreibegelde, noch einmal so viel zu zahlen schuldig seyn, und durch die Zweyermannskammer dazü angehalten werden; auch weilen dahin verordnet, daß Niemand, bey 6 Rthlr. Strafe in sein Haus miethweise Jemanden einnehmen, oder auf einig Zeit, so kurz sie auch sey, darin logiren und einquartieren soll, es sey auch wer es wolle, er habe es denn zuvor dem Oberhauptmann angezeigt, als soll er darauf genaue Achtung geben, und die Uebertreter dieser Verordnung zur gebührenden Strafe bey der Zweyermannskammer, welche solche ohnverzüglich zu erequiren hiermit angewiesen wird, anzeigen. Daserne aber auch die Pfarhauptleute selbst die Anmeldung und Anschreibung der einziehenden fremden Personen, auch Studenten, unterlassen würden, sollen selbige ebenfalls die patentmäßige Strafe erlegen.

§. 13.

Soll er fleißig und öfters visitiren, und sich genau erkundigen, was vor Leute in seiner Pfarren wohnen, oder sich darinne aufhalten, und die verdächtige fremde Leute, Wirtbrenner, Diebe, Kuppler, unzuchtige Personen, verkaufenes und herrentloses Gesinde, Bettler, sofort der Zweyermannskammer, welche auf solche Leute soaleich zu inquiren, und nach Befinden in Verhaft zu bringen oder fortzuschaffen hat, angeben; auch zur Winterzeit, bey zunehmender Kälte, eine genaue Untersuchung der Nothleidenden vornehmen, damit, erforderlichen Falls, Hülfsmittel veranstatet werden können. Auch soll der Pfarhauptmann auf die in die Gasthöfe einziehenden Fremden ein wachames Auge richten, damit die so häufigen Bogabunden sich nicht vermehren, sondern bald fortgeschafft werden können: wie denn auch in Absicht des Strafenbettelns die Pfarhauptleute ernstlich auf die Beobachtung derer desfalls erangenen Parente angewiesen werden, und ihnen aufgetragen wird, dergleichen Strafenbettel auszuforschen, und die entdeckte Wohnung derselben, zu Aufhebung dieser sträflichen Personen den Nachzeit, der Behörde anzuzeigen, wo sich denn auch oft Gelegenheit zu der in diesem Fall vorgeschriebenen genauen Untersuchung der Nothleidenden ergeben wird.

B

§. 14.



Einblatte

§. 14.

Wenn Jemand sein Haus oder Scheuer nicht im baulichen Wesen erhält, sondern solches ohne einige Reparatur stehen läßt, soll der Oberhauptmann solches dem Stadtrath berichten, damit, was sich gebühren will, nach den vorhandenen Baupatenten verordnet werden könne; inmaßen dann, weilen ohne obrigkeitliche Erlaubniß aus den Hofsstätten Gärten zu machen, auch wo allbereits Hofsstätten sind, die tüchtigen Keller und Füllmünde auszubrechen, vorlängstens verboren worden, dieweilgen, so sich dessen untersehen, willkürlich gestrafet werden, und die Hälfte der Strafe dem Oberpfarrhauptmann, der solches anzumelden hat, zukommen soll.

§. 15.

Wenn auch der Oberpfarrhauptmann von Auführung eines neuen Gebäudes Nachricht erhalten würde, soll er solches alsobald bey dem Stadtrath oder Rathesbauamt zu melden schuldig seyn, damit bey Zeiten eine Verordnung gemacht, und darauf gesehen werde, daß die Bedachung, in Gemäßheit der neuesten Verordnungen, mit Ziegeln geschehe, auch Feuersgefahr und alle Deformität in der Stadt verhütet werden möchte.

§. 16.

Derselbe soll auch fleißig anmerken, wer in seiner Pfarren Brandwein brennt oder verkauft, und jährlich, ohnerinnert, auf Michaelis ein Verzeichniß derselben in die Zweyermannskammer liefern, und hiagegen für solches Verzeichniß und seine Mühe 2 Gr. von jedem Brandweinebrenner oder Schenker zu empfangen haben. Wenn die Feuerstätten von der Zweyermannskammer visitirt werden, soll er gleichfalls mitgeben, die Mänael angeben, und wo etwas zu bessern anbefohlen wird, dasselbe annotiren, und ob solches befolgt worden, nochmals nachsehen, und wenn es nicht geschehen, der Zweyermannskammer zur Kemeur, bey Vermeidung eigener Verantwortlichkeit im Unterlassungsfall, weiter anzeigen, welche ihm für den Umgang 4 Gr. zahlen soll.

§. 17.

Er soll auch auf die Gassen und Wasserflüsse in seiner Gemeinde, damit sie nicht verunreiniget werden, fleißige Aufsicht haben, und wenn Jemand Mist, Asche, Ziegelt- oder Kalkfeine, andern Unrath, oder todte Aeser, auf die Gasse oder ins Wasser tragen, oder aus den Schwem- und andern Etällen die garstige Laute, welche den Benachbarten und Vorbergehenden großen Gestank verursachen, laufen läßt, solches der Zweyermannskammer anzeigen, da denn der Schuldige, nach Beschaffenheit der Sachen um 5 bis 10 Gr. patentmäßig bestrafet, wovon 2 Theile dem Oberpfarrhauptmann, und 1 Theil dem Wächter geoben werden soll. Würde aber der Pfarrhauptmann bey dieser nöthigen Aufsicht einer Nachlässigkeit überzeuget werden; so soll er desfalls selbst zur Strafe gezogen werden.

§. 18.

Auf den Nachtwächter, welchen die Hauptleute und Aeltesten der Gemeinde angenommen, soll er gute Acht haben, daß er sein Amt, wie sich gebührt, wohl verrichte, und von Ostern bis Michaelis des Abends Glock 10 Uhr mit Rufen den Anfang machen, und des Morgens 2 Uhr aufhören, von Michaelis aber bis Ostern von 10 bis 3 Uhr seine Wachen versehen möge. Wenn die Wächter des Nachts einen ungewöhnlichen Brandgeruch vermerken, sollen sie die Nachbarschaft bescheidenlich aufwecken und visitiren, und wenn sie zu Nachtzeit ein Feuer vermerken, solches durch ihr Horn und mit Rufen und Schreyen sofort, obs gleich noch in Zimmern wäre, offenbaren, und nicht erst warten, bis es einen Ausbruch gewonnen; auch soll der Wächter alles Widrige, so er Nachts oder Tages erfähret, ihm, dem Pfarrhauptmann, berichten und anzeigen, würde aber derselbe sich faul und nachlässig bezeigen, und auf ein- oder zweymalige Erinnerung sich nicht bessern, soll ers denen Aeltesten vermeiden, und daran seyn, daß der faule Wächter abgeschafft, und ein fleißiger an seine Stelle bestellet werde, auch solches erforderlichen Falls dem Stadtrath anzeigen.

§. 19.

Wenn sich in seiner Pfarrey eine Erbschaft erledigte, dabey auswärtige Leute oder unmündbare Kinder interessirt seyn, soll er solches dem zeitigen Obristathesmeister unterthätig melden.

§. 20.

Wenn für einheimische oder fremde Brandbeschädigte oder andere arme Leute eine freiwillige Steuer einzusammeln angedorcht, oder von obrigkeitwegen sonst etwas zu kolligiren anbefohlen wird, soll der Oberpfarrhauptmann solches treulich verrichten, darüber ein Register führen, auch was ein Jeder giebt, eingehen, und das gesammelte Geld gehörigen Orts einliefern, und darüber richtige Rechnung führen, da denn vor das Register etwas Schreibgebühr, und dem Wächter auch etwas vor seine Mühe in der Rechnungsausgabe soll passirir werden.

§. 21.

Damit auch das Register nicht etlichemal des Jahres abgeschrieben werden dürfe, und doch gleichwohl über Wächter, Horn- und Feuerrüstungsgeld richtige Rechnung erstattet werden möge; so soll der Oberpfarrhauptmann das jährliche Register also einrichten, daß auf jedem Blatt oder Seite dreyfache Linien zu Großen und Pfennigen gezogen, und nicht mehr, als 10 Rähmen, auf eine Seite gesetzt werden, auf daß, wenn außerordentlich etwas gefordert und gegeben wird, dasselbe auch dabey gebraucht werden könne; machen denn, in solchen außerordentlichen Fällen, das Register allemal bey Lieferung des eingebrachten Geldes aufm Rathhause vorgezeigt, und die Summe daraus gezogen werden soll.

§. 22.

Die gemeine Brunnen soll er in seiner Pfarrey wohl in Acht nehmen, und dahin sehen, damit sie nicht verunreiniget, sondern in gutem Gang erhalten werden.

§. 23.

Wie nun die Hauptleute allerseits den Wächter von dem gewöhnlichen Wächtergelde zu belohnen und zu besolden haben, also sollen sie auch das Wächter, Horn- und Feuerrüstungsgeld jährlich einzubringen ihren Fleiß anwenden; und damit die Brunnen- und Feuerrüstung erhalten werden können, soll das Horn- und Wasser- geld, wie bisher üblich und gebräuchlich, gegeben, hingegen aber auch treulich berechnet werden. Von welcher Steuer die, so ihre eigene Brunnen haben, nicht ausgeschlossen seyn sollen. Was nun nicht auf des Wächters Lohn, Reparirung des Horns und Feuerrüstung aufgethet, sollen die Hauptleute nicht unmäßig verschwenden, (gestalten wegen des Hauptmannsessens bereits oben Verfügung geschehen) sondern dasselbe wohl zu rathe halten.

§. 24.

Da auch ein oder anderer von denen Eingepfarrten, dasjenige, was ihm an Wächter- und Borngelde jährlich zu zahlen obliegt, auf Erfordern nicht entrichten würde, oder auch, er sey wer er wolle, das Wasser vor seiner Thür nicht reine halten, und im Winter nicht mit eisen helfen wollte, immaßen denn den Oberpfarrhauptleuten ernstlich anbefohlen wird, bey eintretenden Schauerwetter soaleich das Eisen allgemein vornehmen, und binnen 3 Tagen, einschließlichs des Beschaftens, vollenden zu lassen, oder auch in ein oder anderem Stücke dieser Instruktion zuwider lebte, denselben sollen sie beym Stadtrath oder Zweyermannskammer anzeigen, da sie denn, bey Vermeidung der Exekution, dazu anhalten, und dem Oberhauptmann seine außerordentliche Wege von denen Dienrenten bezahlt werden sollen.

§. 25.

Falls auch die Nothdurft erforderte, die Eingepfarrte, der Feuerrüstung halber, mit einer kleinen Kollekte zu belegen, sollen sie dasselbe beym Stadtrathe anzeigen, und nach erhaltener Erlaubniß hierüber jedesmal, sowohl denen Feuerherren, als auch ihren Mittheilten, gebührende Rechnung thun.

§. 26.

Wenn die zur Feuerrüstung deputirte Personen sich beym Feuer, der Gebühr nach, nicht einstellen, sondern ohne erhebliche Urach und Entschuldigung ausbleiben würden, sollen sie dieseltigen des Tages hernach im Stadtrath beschriben übergeben, damit sie mit Strafe angesehen werden mögen, widrigensfalls sie selbst dafür verantwortlich seyn sollen; diese Strafsgelder sollen hiernächst unter diejenigen, so aus dieser Gemeinde sich beym Feuer fleißig und unverdrossen erwiesen, ausgeheilt werden.

§. 27.

Dem Obergfarhauptmann soll hinführo von jedem Mandat und Ordnung, so allhier publiciret wird, zu dem Ende ein Exemplar zugeschicket werden, daß er dasjenige, so darinnen geboten wird, seinen Nachbarn kundbar machen, und dasjenige, so darwider in seiner Pfarre vorgehet, in Acht nehmen und gehörigen Orts berichten möge, und sollen die Pfarhauptleute jedesmal von der geschehenen Publikation Bericht an den Stadtrath erstatten, widrigenfalls die Unterlassung der Publikation scharf geahndet werden soll. Es soll aber auch, falls auf seine Denunciation Strafen gefallen, ihme die Hälfte davon gereicht werden.

§. 28.

Wenn der gerechte Gott über hiesige Stadt ansteckende Seuchen verhängen würde; soll er, über den andern oder dritten Tag, den Wächter einmal in der Pfarre umfragen lassen, wie viel Kranke in ein- oder anderm Hause sich befinden, auch ob Jemand, und wer gestorben sey?

§. 29.

Damit nun die Obergfarhauptleute vor solche ihre Mühwaltung, nebst dem, was in vorgeordneten Artikeln verordnet worden, und außerdem, was sie erst noch kürzlich aus Kurfürstl. höchsten Milde an jährlichem Holz erhalten haben, noch eine mehrere Ergötzlichkeit haben mögen, ist von Kurfürstl. Regierung verwilliget worden, daß ein jeder, so lange er bey solchem Amte bleiben und gelassen werden wird, Nacht, Frohn und Einquartierung frey seyn, auch bey seiner Berrichtung gegen Jedermann geschüzet werden, und sollen sie, bey Vermeidung eigener Bestrafung, jede ihnen in ihrem Amte geschehene Beleidigung, Störung oder Widersetzlichkeit, der Behörde sogleich anzeigen, wie denn auch von ihnen in denen Denunciationen, so ex officio geschehen und prosequiret werden, keine Pränumeration an Citations- und Gerichtsgebühren gefordert werden, sondern solche angeschrieben, und von denen Denunciationen entrichtet werden, sie auch von allen Strafen die Halbschied erhalten sollen. Signatum Erfurt unter Unserm Stadt-Sekret, den 9. Januar 1796.



Der Stadtrath.

Pro Ya 5642 20

Ya 5642

2°



VD 18

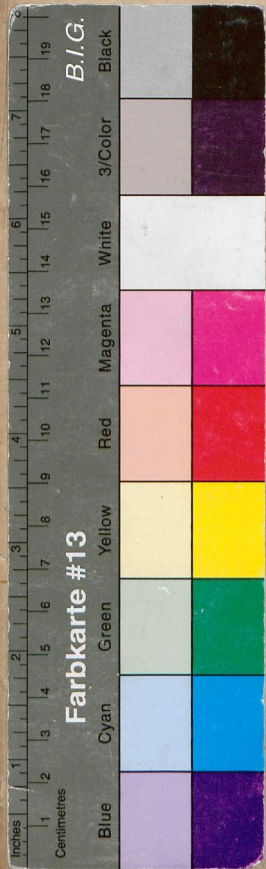
05

Ulp.

Instruktion

f ü r

und Unterpfarrhauptleute.



1. Duffel
9 Jan 1796

